

Allgemeine Ausführungsverordnung Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch

vom 4. Oktober 2006

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 57 Absatz 2 der Kantonsverfassung und Artikel 89 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen die Artikel 24 Absatz 1, 25 Absatz 2, 30 Absatz 5, 33 Absatz 7, 35 Absatz 5, 52 Absatz 3 und 62 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGZGB);

auf Vorschlag des Departements für Finanzen, Institutionen und Sicherheit,

*verordnet:*¹

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Pflicht zur Zusammenarbeit

Die Behörden des Kantons, der Bezirke, der Gemeindevereinigungen und der Gemeinden sind gehalten, den mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden auf Ersuchen hin jene Auskünfte zu erteilen, die für die Anwendung dieser Verordnung erforderlich sind.

Art. 2¹ Meldepflicht

¹ Die Beilage der vorliegenden Verordnung legt die relevanten Tatsachen dar, die im Sinne des Artikels 28b EGStGB von der Meldepflicht betroffen sind.

² Der der Meldepflicht unterstellte Psychiater und Psychologe unterliegt nicht der Untersuchungspflicht über jede relevante Tatsache, welche in der Beilage aufgeführt ist.

³ Sie unterrichten den Verurteilten über die relevante Tatsache, die sie in Ausführung ihrer Meldepflicht bekannt geben.

⁴ Die Strafbehörde als Endempfängerin dieser Information übernimmt die Verantwortung der Einschätzung der Gemeingefährlichkeit.

⁵ Der Artikel 17 des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes, welche die Entbindung vom Berufsgeheimnis behandeln, bleiben vorbehalten.

⁶ Die Entschädigung des Psychiaters und des Psychologen für die Ausübung seiner Meldepflicht ist in Übereinstimmung mit Punkt 02.0070 (Leistung in Abwesenheit des Patienten) TARMED festgehalten, welcher sinngemäss zur Anwendung kommt.

¹ In der vorliegenden Verordnung gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

311.200

- 2 -

2. Abschnitt: Inhaftierung und Entlassung

Art. 3 Vorladung a) Form

¹Die Dienststelle lädt die verurteilte Person, die sich auf freiem Fuss befindet, zur Inhaftierung, Unterbringung oder Verwahrung postalisch vor.

²Wenn die verurteilte Person keinen in der Schweiz bekannten Wohnsitz oder Aufenthalt hat, wird die Vorladung durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt vorgenommen.

Art. 4 b) Inhalt

Die Vorladung hat insbesondere zu enthalten:

- a) das Datum und die Anstalt bei welcher sich der Verurteilte zu melden hat;
- b) die Folgen im Unterlassungsfall.

Art. 5 Haftbefehl

¹Die Dienststelle stellt gegen den Verurteilten, welcher der Vorladung keine Folge leistet und keine Verschiebung des Strafvollzugs oder der Massnahme erwirkt hat einen Haftbefehl aus.

²Im Allgemeinen ist der Haftbefehl schriftlich zu erlassen.

³Er beinhaltet:

- a) die möglichst genaue Bezeichnung der zu verhaftenden Person mit Namen, Beruf und Wohnort;
- b) der Grund der Verhaftung;
- c) den Befehl an den Träger des Haftbefehls, die im Befehl bezeichnete Person zu verhaften und in ein Gefängnis oder auf einen Polizeiposten zu bringen;
- d) den Befehl an die Polizeiorgane und die Bürger, zum Vollzug des Haftbefehls Beistand zu leisten, sofern sie dazu aufgefordert werden;
- e) das Datum und die Unterschrift der Behörde, die ihn erlassen hat.

⁴In dringlichen Fällen kann der Haftbefehl telegrafisch oder telefonisch übermittelt werden.

⁵Die Kantonspolizei sorgt für die Einschreibung der Personenbeschreibung in das automatisierte Fahndungssystem (RIPOL).

Art. 6 Auslieferung zum Zweck des Vollzugs

¹Die Dienststelle stellt die zuständige Behörde dar, um das Bundesamt für Justiz aufzufordern, das Auslieferungsverfahren zum Zweck des Vollzugs eines sich im Ausland befindlichen Verurteilten einzuleiten und um seinen Gesuchen Folge zu leisten.

²Die Verfahrenskosten sind vom Verurteilten zu tragen. Die Dienststelle leistet Kostenvorschuss.

Art. 7 Internationale Rechtshilfe

¹Die Dienststelle stellt die zuständige Behörde dar, um mit dem Bundesamt für Justiz den der Schweiz gestellten Ersuchen um Überstellung zu entsprechen. Die Direktion wird vorgängig angehört.

²Artikel 36f Ziffer 2 der Strafprozessordnung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Arbeits- und Wohnexternat

¹Der sich im Strafvollzug befindliche Gefangene, welcher ausserhalb arbeitet und wohnt, geniesst die den Umständen entsprechenden Betreuungsmassnahmen.

²Zu diesem Zweck übermittelt die Direktion der Dienststelle die Entscheidung betreffend das Arbeits- und Wohnexternat sowie alle anderen nützlichen Informationen wenigstens 30 Tage vor dem Datum, an dem sich wirksam werden muss.

3. Abschnitt: Beschlagnahme

Art. 9 Verwertung

¹Die zuständige Dienststelle des sich mit den öffentlichen Finanzen befassenden Departements führt die öffentlichen Versteigerungen von Gegenständen oder Vermögenswerten, deren Einziehung durch den Richter bestimmt wurde, durch.

²Ausnahmsweise kann dies mittels Freihandverkauf erfolgen.

³Ausgenommen sind diejenigen Fälle, in denen die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte zerstört oder dem Geschädigten zugesprochen werden.

Art. 10 Ansprüche der Geschädigten oder Dritter

¹Solange Geschädigte oder Dritte Ansprüche auf die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte geltend machen können, wird die Verwertung nicht an Hand genommen.

²Ausgenommen sind diejenigen Beschlagnahmungsfälle, bei denen es sich um schnell verderbliche Waren handelt, Waren, die einer schnellen Wertminderung unterliegen, oder deren Aufbewahrung überaus kostspielig ist.

Art. 11 Verfahren

¹Vorbehalten der nachfolgenden Absätze, findet die Versteigerung in Übereinstimmung mit Artikel 229 und folgende des Obligationenrechts und den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch statt.

²Die Versteigerungen von Fahrnisgegenständen werden durch einen oder mehrere ermächtigte Beamte oder von einer oder mehreren Personen, welche vom Departement ernannt wurden, geleitet.

³Die beschlagnahmten Gegenstände oder Vermögenswerte dürfen nicht zu einem Schleuderpreis verkauft werden, wenn der Verwertungserlös dem Geschädigten zukommt.

⁴Jegliche Gewährleistung wird ausgeschlossen.

⁵Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 12 Verwertungserlös

¹Der Verwertungserlös der beschlagnahmten Fahrnisgegenstände oder Vermögenswerte fallen dem Kanton oder der Gemeinde zu.

311.200

- 4 -

²Die Fälle, in denen der Verwertungserlös dem Geschädigten zukommt, bleiben vorbehalten.

4. Abschnitt: Vollzug der Geldstrafe und der Busse

Art. 13 Sicherheitsleistung a) Erfordernis

¹Grundsätzlich werden Sicherheitsleistungen verlangt, wenn der Verurteilte:

- a) keinen bekannten Wohnsitz in der Schweiz hat;
- b) in Abwesenheit verurteilt wurde.

²Der Garantievertrag muss einen Gerichtsstand im Kanton Wallis vorsehen, wenn das Grundstück nicht im Kanton gelegen ist, der Bürge seinen Wohnsitz oder die Anstalt ihren Sitz nicht im Kanton Wallis hat.

Art. 14 b) Fehlen der Sicherheitsleistung und Verwendung

¹Leistet der Verurteilte nicht fristgemäss genügend Sicherheit, fordert die Dienststelle unverzüglich die Bezahlung der Geldstrafe oder der Busse ein.

²Zahlt der Verurteilte, der eine Sicherheitsleistung geleistet hat, nicht fristgemäss eine Anzahlung, verwendet die Dienststelle die Sicherheiten für den gesamten Schuldsaldo.

5. Abschnitt: Gemeinnützige Arbeit

Art. 15 Vollzugsübertragung

¹Der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann an den Wohnsitzkanton der verurteilten Person übertragen werden.

²Das von einem anderen Kanton an den Kanton Wallis gestellte Gesuch um Vollzug der gemeinnützigen Arbeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn:

- a) die verurteilte Person nicht oder nicht mehr Wohnsitz im Kanton Wallis hat;
- b) sich die verurteilte Person nicht zur ersten Vorladung der Dienststelle einfindet.

Art. 16 Mahnung

¹Die Dienststelle hört den Betroffenen vor dem Aussprechen einer Mahnung mündlich oder schriftlich an.

²Fehlt der Verurteilte an der Sitzung beantragt die Dienststelle die Umwandlung der gemeinnützigen Arbeit.

Art. 17 Suspendierung und Unterbrechung

¹Der Verurteilte, gegen welchen der Suspendierungs- oder Unterbrechungsentscheid ergangen ist, hat den Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unverzüglich einzustellen.

²Einer allfälligen Beschwerde gegen den Suspendierungs- oder Unterbrechungsentscheid wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Art. 18 Verzicht

¹Der Verurteilte kann schriftlich und eindeutig auf die Verbüßung der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichten. Dieser Verzicht ist unwiderruflich.

²Die Verzicht kann jederzeit erfolgen.

³Wenn der Verzicht während dem Vollzug erfolgt, ordnet die Dienststelle den Unterbruch der Strafe an und fordert den Begünstigten auf, eine Abrechnung der geleisteten Stunden zu erstellen.

6. Abschnitt: Bewährungshilfe - Weisungen**Art. 19** Der Walliser Fürsorge- und Schutzvereine) Rechtsstatus

¹Der Walliser Fürsorge- und Schutzverein stellt ein Verein nach Artikel 60 fortfolgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches dar, mit dem Ziel, die Rückfälligkeit der betreuten Personen zu verhindern und deren Resozialisierung zu fördern.

²Durch die Genehmigung ihrer Statuten durch den Staatsrat profitieren sie von Subventionen.

³Folgende Mitglieder sind von Rechts wegen im Vorstand des Vereins vertreten:

- a) der Dienstchef, als Direktor der Bewährungshilfe und sein Adjunkt;
- b) der Direktor der Gefängnisanstalten;
- c) ein vom Departement des öffentlichen Gesundheitswesens ernannter Arzt.

Art. 20 b) Aufgaben

¹Der Walliser Fürsorge- und Schutzverein hat folgende Aufgaben:

- a) auf Vorschlag der Dienststelle und durch Vermittlung seiner Mitglieder übernimmt er die Betreuung der Verurteilten im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung;
- b) Gewährung einer finanziellen Hilfe im Rahmen der durch die Statuten festgesetzten Grenzen;
- c) das Departement und die Dienststelle in den ihnen unterbreiteten Fragen zu beraten.

²Die Walliser Vereinigung der Bewährungshilfe gilt nicht als Sozialdienst der Strafanstalten.

Art. 21 Leistungsauftrag

¹Bevor ein Leistungsauftrag erteilt wird, muss sich die Dienststelle von der Sachkenntnis des beauftragten Spezialisten vergewissern und diesen über die ihm billigerweise obliegenden Verpflichtungen aufklären.

²Die Dienststelle überwacht die Ausführung des Auftrags nicht.

Art. 22 Informationspflicht

¹Der beauftragte Partner verpflichtet sich, die Dienststelle regelmässig über die Weiterführung und die Effektivität der Massnahme zu informieren und ihr jegliche Verweigerung der Behandlung durch den Probanden sowie das Scheitern der Übernahme mitzuteilen.

311.200

- 6 -

²Der Proband hat dem sachdienlichen Datenaustausch zuzustimmen. Eine Verweigerung gilt als Entzug von der Bewährungshilfe.

Art. 23 Weisungen

Die Artikel 21 und 22 sind auf die Weisungen analog anzuwenden.

Art. 24 Urinprobe

¹Der Verurteilte übernimmt die Kosten der Urinproben, welchen er unterliegt, wenn sein Vermögen oder sein Arbeitsverdienst dies zulässt.

²In den anderen Fällen werden die Kosten, die mit diesen Proben zusammenhängen, von demjenigen Kanton getragen, der die Massnahme angeordnet hat.

7. Abschnitt: Kommission zur Beurteilung der Gemeingefährlichkeit

Art. 25 Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter

¹Die Kommission, welche die Gemeingefährlichkeit zu beurteilen hat, besteht unter anderem aus fünf Stellvertretern, welche vom Staatsrat für eine Verwaltungsperiode ernannt werden.

²Nach deren Ablauf können die Mitglieder und die Stellvertreter durch Staatsratsbeschluss in ihrem Amt bestätigt werden.

³Die Ernennung der Kommissionsmitglieder und der Stellvertreter, sowie allfällige Änderungen derselben werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Art. 26 Vorsitz und interne Organisation

¹Die Kommission wird durch den Vertreter des Anwaltsverbandes oder seinen Stellvertreter präsiert.

²Der Staatsrat ernennt den Präsidenten für eine Verwaltungsperiode.

³Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbständig.

Art. 27 Quorum

¹Die Kommission tagt nur in Anwesenheit von fünf Mitgliedern gültig.

²Der leitende Arzt oder der stellvertretende Arzt eines kantonalen Psychiatricentrums muss in jedem Fall anwesend sein.

Art. 28 Ausstand

¹Die Ausstandsgründe des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind für die Mitglieder der Kommission anwendbar. Artikel 62d Absatz 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

²Wenn die Kommission infolge Verhinderung oder Ausstand ihrer Mitglieder und Stellvertreter nicht gültig tagen kann, ernennt der Staatsrat ein oder mehrere ausserordentliche Mitglieder. Die Kommission muss wie im Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vorgesehen zusammengesetzt sein.

Art. 29 Entschädigung der Mitglieder und der Stellvertreter

Die Entschädigung der Mitglieder und der Stellvertreter wird durch den Beschluss des Staatsrates über die Kommissionsentschädigungen geregelt.

Art. 30 Anrufung der Kommission

¹Die Behörde befasst die Kommission mit einer in ihrer Zuständigkeit liegenden relevanten Angelegenheit, indem sie jedem Mitglied ein Aktendossier zustellt. Nach Möglichkeit wird das Aktendossier elektronisch zugestellt.

²Das Aktendossier hat umfassend zu sein und muss die Gesamtheit der Elemente erfassen, um die Gemeingefährlichkeit des Verurteilten feststellen zu können (Strafurteil, Strafvollzugsakte, psychiatrisches Gutachten, usw.)

Art. 31 Ergänzung der Untersuchung

Jedes Mitglied der Kommission kann innerhalb von zehn Tagen seit Erhalt des Aktendossiers bei der sich mit der Sache befassenden Behörde verlangen, dass eine Ergänzung der Untersuchung durchgeführt wird.

Art. 32 Anhörung des Verurteilten und Dritter

¹Die Kommission kann eine Anhörung des Verurteilten durchführen.

²Der Verurteilte hat persönlich zu erscheinen und kann sich nicht durch einen Beauftragten vertreten lassen; er kann jedoch einen Berater beiziehen.

³Die Kommission kann zudem in Anwesenheit des Verurteilten alle Personen einvernehmen, die zur Kenntnis des Falles nützliche Erläuterungen abgeben können. Erfordern es die Umstände, kann die Drittperson in Abwesenheit des Verurteilten einvernommen werden. Diesem kann das Recht auf Kenntnisnahme des Protokolls verweigert werden; diesfalls ist Artikel 26 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴Die Aussagen der einvernommenen Personen werden protokolliert.

Art. 33 Frist zur Einreichung der Vormeinung

Die Kommission hat ihre Vormeinung innert einer Frist von drei Monaten seit Anrufung einzureichen.

Art. 34 Verfahren

¹Wenn es die Umstände erlauben oder erfordern, kann eine Vormeinung auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn nicht ein Mitglied die Beratung verlangt oder der Verurteilte mündlich anzuhören ist.

²Die Vormeinungen werden von der Mehrzahl der anwesenden Mitglieder abgegeben. Bei Stimmgleichheit gibt diejenige des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Kommission berät die ihr unterbreiteten Fällen in Abwesenheit der Betroffenen. Ihre Beratungen sind geheim.

⁴Der Präsident redigiert und unterzeichnet die Vormeinung.

311.200

- 8 -

8. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35 Übergangregelung) gerichtliche Busse

¹Das für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Departement kann den zu einer gerichtlichen Busse Verurteilten ermächtigen, diese gemäss altem Recht in Raten zu bezahlen.

²Die Dienststelle kann den zu einer Busse Verurteilten ermächtigen, diese durch eine Arbeitsleistung abzuverdienen.

³Eine Stunde Arbeitsleistung entspricht:

- a) 10 Franken/Busse für jenen Teil der Busse bis und mit 500 Franken;
- b) 20 Franken/Busse für jenen Teil der Busse zwischen 501 und 1'000 Franken;
- c) 40 Franken/Busse für jenen Teil der Busse welcher 1'000 Franken übersteigt.

⁴Muss der Entscheid zum Abverdienen der Busse aufgrund des Verhaltens des Betroffenen widerrufen werden, so werden die Akten dem Richter zur Umwandlung des Bussenrestes in Haft übermittelt.

⁵Im Übrigen sind die Bestimmungen über die gemeinnützige Arbeit analog anwendbar.

Art. 36 b) gemeinnützige Arbeit

¹Eine Freiheitsstrafe von maximal 180 Tagen, ausgesprochen unter altem Recht, kann in Form der gemeinnützigen Arbeit vollzogen werden.

²Das Gesuch um Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit muss schriftlich und spätestens innert einer Verwirkungsfrist von 20 Tagen nach der Zustellung der Vorladung, sich in der Strafanstalt zum Strafvollzug einzufinden, bei der Dienststelle eingereicht werden.

³Die Dienststelle untersucht das Gesuch und informiert sich über die Persönlichkeit des Verurteilten; sie hört den Betroffenen an; im Falle des Nichterscheinens wird vermutet, dass der Betroffene auf den Vollzug der Strafe in Form der gemeinnützigen Arbeit verzichtet. Die Dienststelle entscheidet aufgrund des Gesuchs.

⁴Im Übrigen finden die Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts analog Anwendung.

Art. 37 Aufhebung

Alle nach Inkrafttreten dieser Verordnung widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Art. 38 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt publiziert, um im gleichen Zeitpunkt wie das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch in Kraft zu treten.

So angenommen im Staatsrat zu Sitten, den 4. Oktober 2006.

Der Staatsratspräsident: **Thomas Burgener**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Allgemeine Ausführungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch		01.01.2007
¹ Änderung vom 27. Mai 2015 und neuen Anhang	Abl. Nr. 27/2015	03.07.2015

Anhang

Katalog der unverzüglich zu meldenden Tatsachen

1. Tatsachen im Zusammenhang mit dem forensischen Mandat
 - a) Zwei aufeinanderfolgende Abwesenheiten, ohne ersichtlichen Grund, an einer Psychotherapiesitzung
 - b) Die Beendigung der therapeutischen Betreuung durch die verurteilte Person
 - c) Nichtbefolgen der vorgeschriebene medikamentösen Behandlung angeordnet im Rahmen der forensischen Behandlung
 - d) Konsum von toxischen Substanzen, die auf eine Einstellungsänderung schliessen lassen (Alkohol, Drogen, Medikamente, etc.)
 - e) Ein Suizidrisiko
 - f) Notfallmässige Hospitalisation aufgrund einer psychischen Dekompensation
 - g) Vorhandensein von Faktoren oder Risikosituationen, gemeldet durch die gerichtliche und administrative Behörde, und zuvor mit dem beauftragten psychiatrischen Arzt oder Psychologen diskutiert
2. Verhaltens- und Einstellungsänderungen
 - a) Eine persistente Veränderung der Einstellung, wie zum Beispiel Passivität, Aggressivität, Nervosität
 - b) Eine persistente Einstellungsänderung zur Psychotherapie, wie zum Beispiel eine Verringerung der aktiven Mitbeteiligung und Verschlechterung der therapeutischen Allianz
 - c) Ausserordentlich ungewohnte Erklärungen, welche ein Gefühl von Feindlichkeit, Rachegeilüsten, Drohungen gegen andere oder die Behörde ausdrücken
 - d) Eine persistente Veränderung der Haltung gegenüber den begangenen Straftaten (Verweigerung, darüber zu reden, Negation oder Verweigerung der Verantwortungsübernahme)
 - e) Ein Verhalten gekennzeichnet durch eine Phase von Dekompensation
 - f) Eine beachtliche Schwierigkeit eine Konfliktsituation, eine Enttäuschung oder Frustration zu bewältigen
 - g) Ein ungewöhnlicher Anreiz für Gewaltat, die Waffen oder verwandte Objekte, oder sexuell geahndete Aktivitäten aus dem Strafgesetzbuch
3. Widerrechtliche Handlungen
Die Kenntnis von Vorbereitungen einer Straftat oder einer Flucht.